

weiter, die Aufstellung der Wählerlisten sowie die Einrichtung der Wahllokale und Sonderwahllokale zu kontrollieren, die Herstellung der Stimmzettel und anderer Wahlvordrucke zu veranlassen und über Beschwerden gegen die Tätigkeit nachgeordneter W., von Wahlvorständen bzw. staatlichen Organen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu entscheiden. Schließlich stellen die W. das Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl zu den jeweiligen Volksvertretungen fest, veranlassen die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses und benachrichtigen die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten von ihrer Wahl. —<
Wahlrecht

Wahlkreis: Gebiet, dessen wahlberechtigte Bürger eine bestimmte, unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl festgesetzte Anzahl von —*• *Abgeordneten* für die Volkskammer oder für die örtlichen Volksvertretungen der DDR wählen. Zur Durchführung einer Wahl wird das Territorium, dessen wahlberechtigte Bevölkerung eine Volksvertretung zu wählen hat, in W. eingeteilt, in denen jeweils ein Teil der Abgeordneten der Volksvertretung gewählt wird. Die Gesamtheit der in den W. gewählten Abgeordneten bildet die —* *Volksvertretung*. Die Einteilung in W. trägt den gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Bedingungen des Territoriums Rechnung und fördert eine ständige enge Verbindung zwischen Wählern und Abgeordneten. Der Staatsrat bestimmt unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die W. und die Zahl der in den einzelnen W. zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer. Bei den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen entscheiden darüber die zuständigen örtlichen Volksvertretungen. In Städten und Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern

kann für die Wahl ihrer Volksvertretung ein W. gebildet werden. Die Einteilung der W. sowie die Zahl der in ihnen zu wählenden Abgeordneten sind spätestens 50 Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzugeben. Die Stimmabgabe für die in den einzelnen W. zu wählenden Abgeordneten erfolgt in Wahlbezirken. Sie werden durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gebildet. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 1500 Wahlberechtigte umfassen. Er darf nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist. In den W. vollzieht sich in Vorbereitung der Wahlen eine vielseitige politische Arbeit, die mit der Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler verbunden ist. Auch nach den Wahlen wird der W. durch die Volksvertretungen als Basis für die Organisation ihrer massenpolitischen Arbeit genutzt. Es werden W.beratungen durchgeführt. Sie dienen der Information der Abgeordneten und der gesellschaftlichen Kräfte sowie der Koordinierung ihrer Aktivitäten im W. und werden dementsprechend gemeinsam durch die örtlichen Räte und die Ausschüsse der Nationalen Front vorbereitet. Zur Koordinierung und Aktivierung der politischen Massenarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte in den W. können W.aktivs gebildet werden. Sie tragen dazu bei, die Verbindung zwischen Staatsmacht und Bürgern, insbesondere unter den spezifischen Bedingungen großer Städte, zu festigen und den Abgeordneten noch bessere Bedingungen für ihr gesellschaftliches Wirken zu schaffen.

Wahlrecht: Gesamtheit staatsrechtlicher Normen für die Wahl zu den Vertretungskörperschaften eines Staates. Das W. umfaßt insbesondere die —*■ *Wahlgrundsätze*, das Verfahren der Wahl, ihre Leitung, die Ermittlung ihrer Ergebnisse sowie die Voraussetzungen, unter de-